

Zusammenfassung des Webinar LKW-Kartell - Aktueller Stand & Neuabtretungen

TOP 1. - 3. Aktueller Stand

Wir freuen uns sehr über die jüngsten positiven Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Im Juli 2021 hat der Bundesgerichtshof ("BGH") in einem Urteil ("Air Berlin-Urteil" Az. II ZR 84/20) entschieden, dass das sogenannte "Sammelklage-Inkasso" also die gebündelte, prozessfinanzierte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach bisheriger Rechtslage zulässig ist. Damit widerspricht der BGH an mehreren Stellen den Ansichten des Landgerichts München I, welches eine unserer Klagen abgewiesen hat.

Ende September 2021 haben sich vier unterschiedliche Oberlandesgerichte (OLG Celle, OLG Stuttgart, OLG München, OLG Schleswig) auf das oben genannte BGH-Urteil berufen und halten das Abtretungsmodell im Abgasskandal unserer Schwestergesellschaft financialright GmbH für zulässig.

Vor dem Hintergrund vieler rechtshängiger Kartell-Sammelklagen vor deutschen Landgerichten hat sich zudem der Bundestag mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz auseinandergesetzt. Zum 01.10.2021 ist aufgrund dieser Initiative die Novelle zum Rechtsdienstleistungsgesetz ("RDG") in Kraft getreten ist. Der Gesetzgeber teilt darin unsere Ansicht, dass eine Prozessfinanzierung sowie die Abtretung und die Bündelung der Ansprüche in einer Sammelklage als auch die Geltendmachung dieser Ansprüche durch einen Rechtsdienstleister möglich und nützlich ist.

Das Restrisiko, dass unsere Klagen aufgrund fehlender Aktivlegitimation scheitern könnten, ist durch diese Entwicklungen zwar immer noch vorhanden, aber wesentlich geschmälert. Die Möglichkeit, in unseren Verfahren endlich eine inhaltliche Diskussion zu den geltend gemachten Ansprüchen mit der gegnerischen Seite zu führen, rückt näher.

TOP 4. Vorgeschlagene Neuabtretungserklärung

Die vorgestellten Entwicklungen sind für die Sammelklagen durchaus positiv. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die derzeit zuständigen Gerichte verschiedene Punkte in unseren Vereinbarungen mit Ihnen, wie zuvor das Landgericht München I, falsch interpretieren und trotz der positiven Entwicklungen einen RDG-Verstoß der bisherigen Abtretungsvereinbarungen und AGB bejahen.

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, uns von der neuen Gesetzeslage leiten zu lassen und die Abtretungen sowie die Änderungen an unserer Durchsetzungsvereinbarung der neuen Gesetzeslage anzupassen. Inhaltlich soll sich hierdurch keine Änderung für unsere Kunden ergeben, Vielmehr sollen die Änderungen die Anforderungen des neuen Gesetzes abdecken.

Da das nicht zu unterschätzende Risiko besteht, dass Ihre Forderungen am 31.12.2021 verjähren, muss eine entsprechende Neuabtretung bis zum 31.12.2021 bei Gericht eingereicht worden sein. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns Ihre Neuabtretung bis zum 08.11.2021 zukommen zu lassen. Wir können aus organisatorischen Gründen nicht garantieren, dass später eingehende Zusendungen bis zum 31.12.2021 bei Gericht eingereicht werden.

Wichtig: Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Maßnahme um eine weitere Absicherung Ihrer Forderungen, ebenso wie z.B. der Interruption Letter. Da wir uns mit den Sammelklagen gegen die Kartellanten in einem dynamischen Umfeld befinden, ist es wichtig, flexibel und dynamisch auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen kommen nur dann zum Zuge, wenn das Gericht bezüglich der "alten Forderungsabtretungen" einen RDG-Verstoß nach altem Recht feststellen sollte.

Die Änderungen enthalten im Wesentlichen bloße Klarstellungen zu Ihren Gunsten. Im Vertragszusatz ist klargestellt, dass bei jedem Vergleich mit den Kartellanten die Interessen jedes Kunden beachtet werden müssen und es keine quotierte Verteilung gibt. Ferner ist klargestellt, dass unser Prozessfinanzierer (Burford Capital) keinen Einfluss auf das Verfahren nimmt, wie das Verfahren geführt wird und ob wir einen Vergleich abschließen.

Bitte beachten Sie: Sie sind nicht verpflichtet, die neuen Dokumente zu unterschreiben. Ihre Forderungen bleiben auch weiterhin in der Sammelklage, wenn Sie uns die Dokumente nicht schicken. Dennoch raten wir Ihnen, diese zusätzliche Absicherung wahrzunehmen, um Ihre Erfolgchancen vor Gericht zu optimieren.

Fragen:

1. Bleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Erfolgshonorar, wenn ich den Vertragszusatz unterschreibe?

Wie bereits dargelegt, enthält der Vertragszusatz lediglich bloße Klarstellungen. Wir erhalten von Ihnen weiterhin das Erfolgshonorar in der ursprünglich vereinbarten Höhe. Bei diesem Erfolgshonorar bleibt es.

Bei den "etwaigen Erstattungen" unter C Abs. 1 Satz 2 des Vertragszusatzes geht es um erstattete Prozesskosten durch die Beklagten. Bei der entsprechenden Passage handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die sich in keiner Weise von dem bisher Vereinbarten unterscheidet.

Sie erhalten den kompletten Kartellschadensersatz für Ihre angemeldeten Ansprüche abzüglich des jeweils vereinbarten Erfolgshonorars. Als Gegenleistung für dieses Honorar mussten und müssen Sie auch in Zukunft keine Gerichts-, Anwalts- oder Gutachterkosten oder ähnliches zahlen ("Kosten der Rechtsverfolgung"). Diese Kosten der Rechtsverfolgung mussten wir, wie es in Deutschland üblich ist, als Klägerin vorstrecken. Das Risiko im Unterliegensfall diese Kosten nicht erstattet zu bekommen liegt vollständig bei uns.

Im Falle einer Erstattung dieser Kosten, die übrigens unterhalb der tatsächlich angefallenen Kosten liegen dürfte, steht uns dieser Betrag zu, da es sich um eine Kostenerstattung der von uns verauslagten Kosten und gerade nicht um eine Zahlung auf Ihre Schadenersatzansprüche handelt.

2. Wieso benötigen wir eine neue Vergütungsvereinbarung?

Zwar hat der BGH nach alter Rechtslage bestätigt, dass das was wir tun zulässig ist. Dennoch möchten wir der Novelle zum Rechtsdienstleistungsgesetz Rechnung tragen, welche darauf drängt, die Kunden umfassend zu informieren. Wie dieses Transparenzerfordernis im Ergebnis durch die Rechtsprechung zukünftig tatsächlich ausgelegt wird, ist noch völlig offen.

Auch wenn die Informationspflicht, die das RDG vorgibt, wahrscheinlich nur gegenüber Verbrauchern gilt, ist nicht völlig ausgeschlossen, dass diese Transparenz im Ergebnis auch gegenüber Unternehmen vorausgesetzt wird. Deswegen wollen wir Ihnen gegenüber die Details der Vergütungsvereinbarung so transparent wie möglich machen, um den Kartellanten keine Angriffsfläche zu bieten.

3. Was passiert, wenn ich den Vertragszusatz nicht unterschreibe und nur die neue Forderungsabtretung?

Sofern ein Gericht Bedenken gegen die derzeitige Forderungsabtretung haben sollte, wird eine neue Forderungsabtretung ohne den Vertragszusatz die Bedenken letztendlich nicht aus dem Weg räumen können. Die Kartellanten werden die Einreichung unvollständiger Dokumente als weiteren Verstoß gegen das RDG werten. Da wir im Sinne aller Kunden die Vorgaben des RDG insgesamt beachten müssen, ist es erforderlich beide Dokumente neu zu unterzeichnen oder beide Dokumente nicht zu unterzeichnen.

4. Ist die Klage gefährdet, wenn nicht alle Zedenten die neue Forderungsabtretung und Vertragszusatz unterschreiben?

Die Klage ist hierdurch nicht gefährdet. Die Ansprüche der Kunden, die die Dokumente unterzeichnen, erhalten eine zusätzliche Sicherung ihrer Forderungen.

5. Können die Kosten für die Rechtsdienstleistung die realisierte Forderungssumme des Schadensersatzes übersteigen?

Da wir nur im Erfolgsfall ein Erfolgshonorar in der ursprünglich vereinbarten Höhe von Ihnen erhalten, werden die Kosten für die Rechtsdienstleistung niemals die Höhe Ihres zugesprochenen Schadens übersteigen.

Haben wir keinen Erfolg vor Gericht, tragen wir alle Kosten, die hierdurch für uns entstehen. Dieses Risiko gehen wir für Sie ein.

6. Gab es Reaktionen auf die Abtretungen in den Niederlanden?

Es gab bislang keine Abtretung in die Niederlande oder nach niederländischem Recht. Bislang haben wir lediglich die Interruption Letter an die Kartellanten verschickt, um die Verjährung nach niederländischem Recht zu hemmen. Nur für den Fall, dass wir letztinstanzlich vor dem BGH verlieren, werden wir auf die Möglichkeit zurückgreifen, Ihre Schadensersatzansprüche in den Niederlanden einzuklagen. Da unsere Klagen im Moment jedoch gute Erfolgsaussichten haben, können wir Pläne bezüglich der Niederlande vorerst hinten anstellen. Dennoch ist es nicht verkehrt, diese Option noch in der Hinterhand zu haben. Wir bewegen uns mit unserer Klage in einem dynamischen Umfeld, es ist Neuland für die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Daher achten wir auf alle möglichen Unwägbarkeiten, um unsere Chancen bestmöglich zu verbessern.

7. Bis wann müssen die neuen Forderungsabtretung und der Vertragszusatz eingereicht werden?

Wir bitten Sie, uns die Dokumente **bis zum 8.11.2021** postalisch zu zuschicken. Danach gehen die Dokumente in die interne Prüfung und die Schriftsätze werden verfasst. Bis zum 31.12.2021 müssen wir die unterschriebenen Dokumente bei Gericht eingereicht haben. Es ist umstritten, ob eine Einreichung Anfang des Jahres nach deutschem Recht noch ausreichend wäre. Mit der Einreichung bis zum Ende diesen Jahres sind wir damit auf der sicheren Seite. Sollten die alten Abtretungen für unwirksam erklärt werden, ist die Verjährung der Ansprüche durch die neue Forderungsabtretung gehemmt.

Wenn Sie die Dokumente nach dem 8.11.2021 bei uns einreichen, können wir nicht mehr garantieren, dass wir diese noch vor dem 31.12.2021 bei Gericht einreichen können. Das könnte zur Folge haben, dass Ihre Ansprüche nicht mehr wirksam vor der Verjährung gehemmt sind, sollte das Gericht die alten Abtretungen für unwirksam erklären.

8. Wie lange wird die Streitigkeit noch andauern?

Die Verfahren werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch bis 2022/2023 ziehen - gegebenenfalls auch länger. Viel Zeit ist für die Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen unserer Klage aufgebracht worden. Die Kartellanten behaupten stets, dass den Zedenten keine Schadensersatzansprüche zustünden. Da durch die neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung hier mehr Klarheit herrscht, wird diese substantielle Frage bald in den Vordergrund der Verhandlungen rücken. Da wir zusätzlich zu den Schadensersatzforderungen auch Verzugszinsen eingeklagt haben, steigt der wirtschaftliche Druck auf die Beklagten, je länger das Verfahren dauert. Wir hoffen, dass diese dann vor dem Hintergrund der fortwährend steigenden Forderungssumme einlenken.